

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Brandpaste raucharm, Brandgel raucharm, Brandpacks raucharm

Andere Bezeichnungen: keine bekannt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

HazardTrainer GmbH

Straße/Postfach

Lichterfelder Str. 5A

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

21502 Geesthacht

Kontaktstelle für technische Information

Michael Graba

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)4152 157 9950 / +49(0)4152 1579951 / E-Mail: info@tbf-pyrotec.de

1.4 Notrufnummer

+49 61 31 19240 (Giftinfo Mainz, 24 h in Deutsch oder Englisch)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Flam. Solid; H228. Eye Irrit. 2; Skin Irrit. 2; H315

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

R 11

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Entflammbarer Feststoff

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Ethanol

Gefahrenhinweise / R-Sätze

H 228 / R 11 Entzündbarer Feststoff

Sicherheitshinweise / S-Sätze

S 2 P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 7 P233 Behälter dicht geschlossen halten
P210 / S 16 Von Hitze/Funke/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch entspricht nicht die Kriterien für die Einstufung als PTB bzw. vPvB

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Stoffe** Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Ethanol; Registrierungsnummer: 01-2119457610-43
>60%
EG-Nr.: 200-578-6
CAS-Nr.: 64-17-5

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Stoffname: Polymorphe Kieselsäure 10-25%
Reach-Nr.:01-21193 79499-16 0000 (TPR)
EG-Nr.:231-545-4
CAS-Nr.:7631-86-9; 112945-52-5

3.2 **Gemische**

- gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Stoffe,
- Stoffe mit vorgeschriebenen EU-Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz,
- Stoffe, die gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar und toxisch beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind,
- Stoffe, die aus anderen Gründen als den in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a der REACH-VO aufgeführten Gefahren in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-VO erstellte Liste (Kandidatenliste) aufgenommen wurden)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06



Ersetzt Version: 05

Stoffname: Ethanol
EG-Nr.: 200-578-6 CAS-Nr. : 64-17-5 REACH-Registrierungsnr.:01-2119457610-43
Anteil : 60% %
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: F ; R11
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 2; H225

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frische Luft zuführen. Bei Reizung der Atemwege Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mind. 15 Min. mit reichlich Wasser bei geöffneten Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Viel Wasser (200-500ml) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden. Keine Neutralisierungsversuche.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsstörungen, verminderte Schmerzempfindlichkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit Notarzt alarmieren. Zur Indikationen eines Antidots in jedem Falle mit dem o.g. Giftinformationszentrum absprechen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wasser, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignet: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung des Produktes zu vermeiden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können folgende gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Eindringen des Löschwassers in Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden. Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gem. Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt mit funkenfreier Schaufel aufnehmen und in verschließbaren Gebinden sammeln. Kleine Reste mit Wasser abwaschen. Im Gefahrenbereich nur funkenfreie Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefäße nicht offen stehen lassen. Allgemeine Hygienemaßnahmen: In Bereichen, in denen gearbeitet wird nicht trinken, essen, rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten von Bereichen in denen gegessen wird, ablegen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Produktdämpfe sind schwerer als Luft und können sich in tiefer gelegenen Ebenen sammeln und dort explosive Luft/Dampf-Gemische entwickeln. Von oxidierenden Stoffen fernhalten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Nicht erforderlich

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Nicht über 20°C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trockene und kühle Lagerbedingungen. Nur dicht verschließbare Behälter verwenden. Nur Behälter mit UN-Zulassung verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Siehe auch unser Merkblatt „Brandpacks“ und „Brandpaste“

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Ethanol ; CAS-Nr. : 64-17-5

Spezifizierung : TRGS 900- Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)

Wert : 500 ppm

Spitzenbegrenzung: 2 (II)-max. 2-fache AGW- Überschreitung 15 Minuten

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Überwachungsverfahren

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsplatzverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen Messtechnische und nicht messtechnische Ermittlungsmethoden, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Orientierende Ethanol-Konzentrationsmessung mit Prüfröhrchen: Z.B. Compur (549 210 Typü: 104 SA); Dräger (81 01631 Typ: Alkohol 25/a); Auer (5085-818 Typ: Ethanol-100)

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in der Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge Arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gem. EN 166:2001 verwenden.

Hautschutz

Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe tragen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06 **Ersetzt Version:** 05



Handschuhe

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gem. EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,7

Durchdringungszeit (min.): >480

Atenschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske.

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m³ (ppm)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Weißer Paste
- Aggregatzustand:	Fest
- Farbe :	Farblos
Geruch :	Nach Lösemittel
Geruchsschwelle :	34-9690 mg/m ³ * (Literaturwert)
pH-Wert :	7
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	n.b.
Siedebeginn und Siedebereich :	n.b.
Flammpunkt :	24°C*
Verdampfungsgeschwindigkeit :	n.b.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	n.b.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	3,5 / 15 Vol.%*
Dampfdruck :	< 20 kPa
Dampfdichte :	n.b.
relative Dichte :	n.b.
Löslichkeit(en) :	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient:	n.b.
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	n.b.
Zersetzungstemperatur :	n.b.
Viskosität :	
explosive Eigenschaften :	entfällt
oxidierende Eigenschaften :	Nicht oxidierend

*Werte beziehen sich auf Ethanol

9.2 Sonstige Angaben

keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 9°C begünstigen den Übergang in die Dampfphase und die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre.

10.5 Unverträgliche Materialien

Leichtmetalle können zersetzt werden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z.B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Leichtmetallen, Säuren möglich.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

Es liegen keine toxikologischen Befunde vor

akute Toxizität

Ethanol; EG-Nr: 200-578-6; Registrierungsnummer: 01-2119457610-43

LC50 (inhalativ, Ratte): 124,7 mg/l/4h (IUCLID)

LD50 (oral, Ratte) 6200 mg/kg (IUCLID)

Reizwirkung

Verursacht leichte Haut und Augenreizung (konventionelle Methode)

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Weitere Hinweise

Die toxikologische Einstufung basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharmer Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am: 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ethanol:
Fischtoxizität Goldfisch: LC50 (24h): 8150 mg/l
Wasserfloh: EC50: > 100 mg/l
Algen; Bakterien: jeweils IC50: > 1000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist leicht abbaubar; schnelle photochemische Oxidation

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethanol: log Kow -0,3⁴

12.4 Mobilität im Boden

Ethanol: Leicht flüchtig und verdampft daher leicht an der Bodenoberfläche. (IUCLID)

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PTB bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung: Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Restentleere, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produktreste: 16 05 08 (gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffe bestehen oder solche enthalten)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Für Resteentsorgung nur UN-geprüfte Gebinde (Y) verwenden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3175

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten nag.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Flammable solid, N.O.S/ Flammable solid, N.O.S/ Flammable solid, N.O.S

14.3 Transportgefahrenklassen

4.1 Entzündbare Feststoffe

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

Marine Pollutant: yes / X no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht festgelegt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06

Ersetzt Version: 05



Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend gemäß VmVws, Anhang 4

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 85% berechnet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Unterabschnitte 2.1, 9.1, 15.1,16

Abkürzungen:

n.b. Nicht bestimmt

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012
CLP-Verordnung (EG) NR. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/2012

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://logkow.cisti.nrc.ca>

<http://www.gischem.de>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R11 Leichtentzündlich

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Produktname: Raucharme Brandpaste, Brandgel, Brandpacks
Erstellt am: 06.12.2009
Überarbeitet am : 15.03.2012
Gültig ab: 01.12.2010
Version: 06



Ersetzt Version: 05

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H 228 entzündbarer Feststoff

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Michael Graba
